

# Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Greven

## Präambel

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere, wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung. Sowohl für die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung. Auch die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen soll erreicht werden.

Rat und Verwaltung der Stadt Greven sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderungen zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune sicherzustellen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, in der gesamten Stadtgesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Zur Umsetzung dieser Ziele und um die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu sichern, wird in Greven ein Beirat für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

## § 1 Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich in Greven aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder kann sich je Amtszeit verändern.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses der Stadt Greven in den Beirat berufen.

Bei der Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen soll auf die Geschlechterparität im Sinne des § 12 Abs. 7 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) geachtet werden.

Die Stadtverwaltung ist grundsätzlich durch Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes Arbeit und Soziales vertreten.

Über die Aufnahme ständiger beratender Mitglieder entscheidet der Beirat für Menschen mit Behinderungen eigenständig.

## § 2 Stellung / Bezeichnung

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist eine Interessensvertretung im Sinne des § 27a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

## § 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Greven. Die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist in einem angemessenen Zeitraum nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Greven anzusetzen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Beirates für Menschen mit Behinderungen fort.

## § 4 Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen trägt dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in kommunalen Entscheidungsprozessen der Stadt Greven berücksichtigt werden. Der Beirat fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und die verantwortlichen Stellen auffordert, deren Bearbeitung zu verfolgen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen berät den Rat der Stadt Greven, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der Inklusion und Angelegenheiten der Barrierefreiheit und gibt Empfehlungen zur Inklusion und zur Verbesserung der Lebensbedingungen unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen.

Der Beirat hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen.

Der Beirat ist Hauptansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Beirates.

Übergeordnete Aktivitäten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirates mit Behinderungen sind mit dem Vorsitz abzustimmen.

Für alle Mitglieder wird jeweils eine ständige Stellvertretung vorgesehen, welche im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Die ständige Stellvertretung sollte kein Mitglied des eigentlichen Gremiums, mithin des Beirates für Menschen mit Behinderungen, sein. Die ständige Stellvertretung wird durch die Mitglieder selbst bestimmt.

Im Falle der Verhinderung informiert das ständige Mitglied seine Stellvertretung. Das stellvertretende Mitglied nimmt für den Zeitraum der Verhinderung die Position des ständigen Mitglieds ein.

Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht, bzw. durch Wegzug oder Tod. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes aufgehoben werden, wenn das Mitglied über ein Jahr lang ohne hinreichende Entschuldigung den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen ferngeblieben ist und kein Interesse mehr an der Mitarbeit bekundet.

Scheidet ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied aus, wird das nachfolgende Mitglied nach einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses der Stadt Greven in den Beirat berufen.

Die Mitglieder streben im Interesse der Menschen mit Behinderungen eine gute Zusammenarbeit an. Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden, um bei einer Verhinderung eine reibungslose Stellvertretung zu gewährleisten.

#### § 6 Entsendung in Ausschüsse des Rates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen dem Rat der Stadt Greven jeweils ein beratendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zur Entsendung in die Ausschüsse des Rates vorschlagen.

#### § 7 Geschäftsstelle des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Vertreter\*in sowie eine\*n Schriftführer\*in für die Dauer der Amtszeit.

Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Beirates in geheimer Wahl statt.

Die Wahl wird mit drei Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die\*der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang wird die\*der Stellvertreter\*in und im dritten Wahlgang die\*der Schriftführer\*in gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann mit einhehtlicher Zustimmung aller Mitglieder eine andere Wahlform durchgeführt werden.

Auch bei der Besetzung des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

Der Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung bilden die Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Beirates vorzunehmen.

#### § 8 Vorsitz des Beirates

Die\*Der Vorsitzende repräsentiert den Beirat für Menschen mit Behinderungen. Sie\*Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die\*der Vorsitzende in Absprache mit der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden aufteilen.

Die\*Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

#### § 9 Sitzungsmodus

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tagt mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die\*Der Vorsitzende beruft den Beirat ein.

#### § 10 Tagesordnung

Die\*Der Vorsitzende, die\*der Stellvertreter\*in und die\*der Schriftführer\*in stellen die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf.

## § 11 Zustellung der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen werden spätestens sieben Kalendertage vor Sitzungstermin von der Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderungen den anderen Beiratsmitglieder bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Beiratsmitglieder und erfolgt durch die\*den Vorsitzenden oder die\*den Schriftführer\*in.

## § 12 Sitzungsverlauf

Die\*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen und barrierefreien Verlauf der Sitzung verantwortlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Beratung von Einzelfällen
- Personalien
- Interne Zusammenarbeit des Beirates

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Darüber hinaus kann auf Antrag der\*des Vorsitzenden oder eines Beiratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

## § 13 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 14 Anträge und Anfragen

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann Anträge und Anfragen, die in öffentlichen Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen beschlossen wurden, an die zuständigen Gremien der Stadt Greven stellen.

Diese sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums einzureichen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.

## § 15 Niederschrift

Über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird von der\*dem Schriftführer\*in eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift wird von der\*dem Schriftführer\*in und der\*dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse

Darüber hinaus soll die Niederschrift den wesentlichen Verlauf der Tagesordnungspunkte wiedergeben. Die Niederschrift muss mit der Einladung zur jeweils nächsten regulären Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen versandt werden und soll in dieser genehmigt werden.

Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

Die\*Der Bürgermeister\*in der Stadt Greven sowie der Fachdienst Arbeit und Soziales erhalten ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift.

## § 16 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst Arbeit und Soziales der Stadt Greven.

Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle des Beirates zur Veröffentlichung an den Fachdienst Allgemeiner Service für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen präsentiert seine Arbeit auf der Homepage der Stadt Greven. Für die Inhalte auf der Internetseite ist der Beirat selbst verantwortlich.

#### § 17 Mittelbewirtschaftung

Über Mittel, die dem Beirat für Menschen mit Behinderungen zugewendet werden, ist ordnungsgemäß durch die Geschäftsstelle Rechnung zu führen und am Jahresende gegenüber der Verwaltung (Fachdienst Arbeit und Soziales) Rechenschaft abzulegen.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt über den Fachdienst Arbeit und Soziales.

#### § 18 Inklusionsbeirat Kreis Steinfurt

Der kreisweite Inklusionsbeirat setzt sich gemäß dessen geltender Geschäftsordnung aus je einem Mitglied aus jeder Kommune des Kreises Steinfurt zusammen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist seitens der Kommune auch eine Stellvertretung zu benennen. Das ordentliche und stellvertretende Mitglied des Inklusionsbeirates des Kreis Steinfurt werden durch Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Greven in den Inklusionsbeirat des Kreis Steinfurt entsandt.

#### § 19 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen. Wird die Satzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung an die Mitglieder entsprechend auszuhändigen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Greven am 27.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zuvor geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Greven, den 27.10.2021

---

Dietrich Aden, Bürgermeister der Stadt Greven